

# Haus- und Benutzungsordnung für die Freizeitanlage Hollergraben im Ortsteil Nieder-Klingen<sup>1</sup>

1. Das Befahren und Parken von Kraftfahrzeugen auf der Anlage sowie den angrenzenden, für den öffentlichen Verkehr gesperrten, Feldwegen ist nur für Hilfs- und Versorgungsfahrzeuge erlaubt. Ausnahmen nach StVO sind zu beantragen bei der Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Otzberg, Otzbergstraße 13, 64853 Otzberg.
2. Die freie Zufahrt für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und sonstiger Hilfsdienste ist für die Dauer der gesamten Veranstaltung zu gewährleisten.
3. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Verkaufsständen oder sonstiger transportabler Anlagen oder Übernachtungen ist nicht erlaubt.
4. Das Lagern und Einbringen von festen und flüssigen Abfällen ist verboten.
5. Die Errichtung und Unterhaltung eines offenen Feuers außerhalb der Grillanlage ohne vorherige Anmeldungen ist verboten. Die Anmeldung ist beim Ordnungsamt der Gemeinde Otzberg mindestens drei Tage vorher anzuzeigen ([www.otzberg.de](http://www.otzberg.de) / Rund ums Rathaus / Formulare / Anmeldung zur Durchführung einer Verbrennung). Besteht Waldbrandgefahr, ist offenes Feuer grundsätzlich verboten.
6. Für Schäden, die sich aus dem Umgang mit offenem Feuer innerhalb der Grillanlage während der Gestattungsdauer ergeben, haftet der Veranstalter. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Für die Dauer der Veranstaltung ist wegen des Grillbetriebes bzw. eines Lagerfeuers eine ständige Brandwache vom Veranstalter sicherzustellen.
8. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden eingehalten werden, insbesondere hat er die Mitbenutzer der Anlage davon zu unterrichten und anzuhalten, dass im umliegenden Wald nicht geraucht werden darf.
9. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der TA Lärm sind zwingend einzuhalten. Dies bedeutet unter anderem, dass ab 22 Uhr Nachtruhe einzuhalten ist. Die Benutzung von elektrisch verstärkten Musikinstrumenten und/oder Musikwiedergabegeräten ist außerhalb der Grillhütte generell verboten. Veranstaltungen sind grundsätzlich um 24 Uhr zu beenden. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeindevorstand.
10. Nach Abschluss der Veranstaltung ist das in Anspruch genommene Gelände zu räumen und **von allen Abfällen zu säubern. Der Müll ist auf eigene Kosten selbst zu entsorgen.** Desgleichen ist der Grill mit Rost bzw. Spieß sowie die Lagerfeuerstelle ordnungsgemäß zu reinigen. Bei Unterlassung hat der Veranstalter die Reinigungskosten in vollem Umfang zu erstatten.

---

<sup>1</sup> Freizeitanlage Hollergraben wird künftig „Anlage“ genannt

11. Schäden in Natur und Landschaft oder an den fest errichteten Einrichtungen, die auf den Veranstaltungsbetrieb zurückzuführen sind, hat der Veranstalter in festgestelltem Umfang zu erstatten.
12. Für den Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle gegen Entgelt ist eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz bei Ordnungsamt der Gemeinde Otzberg, Otzbergstraße 13, 64853 Otzberg, einzuholen.
13. Die Anlage wird im Auftrag der Gemeinde Otzberg vom Verein „Nieder-Klingen-Aktiv e. V.“ verwaltet und betrieben. Den Anordnungen der Beauftragten des Gemeindevorstandes oder des Vereins bzw. des zuständigen Forstbeamten oder dessen Beauftragten ist nachzukommen.
14. Maßnahmen oder Handlungen innerhalb der Anlage oder in deren engeren oder weiteren Bereich, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, werden zur Anzeige gebracht. Die Kosten, die der Gemeinde zu Behebung dieser Schäden entstehen, sind vom Veranstalter in vollem Umfang zu erstatten.
15. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Haus- und Benutzungsordnung ist der Beauftragte des Gemeindevorstandes, des Vereins bzw. der Polizeivollzugsbehörde berechtigt, diese Veranstaltung mit sofortiger Wirkung zu beenden.
16. Die Gemeinde ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen und Schäden die vom Verein vorab vereinbarte Kautions einzubehalten.
17. Diese Haus- und Benutzungsordnung wurde vom Gemeindevorstand am 08. Mai 2019 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01. Mai 2019 in Kraft.

Otzberg, den 14. Mai 2019

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Otzberg

Matthias Weber  
Bürgermeister